

Merkblatt

zur Bearbeitung von

Arbeitsunfall-Meldungen

Arbeitsunfälle sind die Unfälle, die Beschäftigte infolge ihrer versicherten Tätigkeit erleiden.

Unfälle bitte so schnell wie möglich melden! Der Verunfallte muss ihn nicht zwingend selbst melden. Eine Information an die Geschäftsstelle in Riepe genügt. Wir kümmern uns um alles Weitere.

Tödliche Unfälle müssen unverzüglich gemeldet werden, ebenso Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen in dem Maß gesundheitlich geschädigt werden, dass ärztliche Heilbehandlung erforderlich wird.

Alle anderen meldepflichtigen Unfälle (mit mehr als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit) müssen innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis (Unfalltag nicht mitgerechnet) gemeldet werden - auch Wegeunfälle auf dem Weg von oder zur Arbeitsstätte bzw. auf Dienstfahrten.

Unfälle, die nicht zu einer mehr als dreitägigen Arbeitsunfähigkeit oder zum Tode des Versicherten geführt haben, müssen nicht bei der Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Sie sollten aber innerhalb der Einrichtung dokumentiert werden (Verbandbuch).

Sehhilfen oder Zahnersatz, die während des Tragens bei der Arbeit beschädigt wurden, können durch Meldung per Unfallanzeige über die Berufsgenossenschaft ganz oder teilweise ersetzt werden.

Der Betriebsrat (sofern vorhanden) ist über das Ereignis zu informieren (Unterschrift des BR auf der Unfallanzeige, Kopie der Unfallanzeige an den BR).

Antje Sauer
Verwaltung IFI Stiftung

Stand: 07.06.2022